



Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer hat am 16.10.2005 aufgrund von Art. 18 Abs. 3, Art. 19, Art. 20 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2004 (GVBl. S. 400), eine neue Berufsordnung beschlossen, die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22.12.2005, Az.: 32-G8507.35-2005/1-5, soweit nachstehend wiedergegeben genehmigt wurde.

## Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte

### Inhaltsübersicht

#### Präambel

#### I. Abschnitt Allgemeine Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Berufspflichten
- § 3 Kammer
- § 4 Haftpflicht
- § 5 Fortbildung
- § 6 Qualität
- § 7 Verschwiegenheit
- § 8 Kollegialität

#### II. Abschnitt Ausübung des zahnärztlichen Berufs

- § 9 Praxis
- § 10 Vertretung
- § 11 Zahnarztlabor
- § 12 Zahnärztliche Dokumentation
- § 13 Gutachten
- § 14 Notfalldienst
- § 15 Honorar

#### III. Abschnitt Zusammenarbeit des Zahnarztes mit Dritten

- § 16 Gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung
- § 17 Zahnärzte und andere Berufe
- § 18 Angestellte Zahnärzte
- § 19 Praxismitarbeiter

#### IV. Abschnitt Berufliche Kommunikation

- § 20 Berufsbezeichnung, Titel und Grade
- § 21 Information
- § 22 Praxisschild

#### V. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

#### Präambel

Die Berufsordnung regelt das Verhalten von Zahnärzten\* gegenüber Patienten, Kollegen, Mitarbeitern und anderen Partnern im Gesundheitswesen. Mit der Festlegung von Berufsrechten und Berufspflichten dient die Berufsordnung dem Ziel,

- a) die Freiberuflichkeit des Zahnarztes zu gewährleisten;

- b) das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient zu erhalten und zu fördern;
- c) die Qualität der zahnärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
- d) das Ansehen des Zahnarztberufes zu wahren;
- e) berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern, um damit dem Gemeinwohl zu dienen.

#### I. Abschnitt Allgemeine Grundsätze

##### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der zahnärztlichen Bezirksverbände in Bayern und regelt deren Berufsrechte und -pflichten.

(2) Personen, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind und berechtigt im räumlichen Geltungsbereich dieser Berufsordnung gelegentlich oder vorübergehend nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder nach dem Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft den zahnärztlichen Beruf ausüben (Dienstleistungsverkehr), haben die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die einen gewöhnlichen Aufenthalt des Berufsträgers im Geltungsbereich dieser Berufsordnung voraussetzen.

##### § 2 Allgemeine Berufspflichten

(1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf, der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und

\* Diese Berufsbezeichnung erfasst Zahnärztinnen und Zahnärzte.



fachlich unabhängig in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird.

(2) Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,

- a) seinen Beruf gewissenhaft und nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben,
- b) die Regeln der zahnärztlichen Kunst zu beachten,
- c) dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
- d) sein Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen.

(3) Der Zahnarzt hat das Recht seiner Patienten auf freie Arztwahl zu achten.

(4) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung insbesondere dann ablehnen, wenn

- a) eine Behandlung nicht nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst durchgeführt werden kann oder
- b) die Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann oder
- c) er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht.

Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.

(5) Der Zahnarzt ist verpflichtet, die ihm aus seiner zahnärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen der Arzneimittelkommission der deutschen Zahnärzteschaft mitzuteilen.

(6) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung und Empfehlung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder Medizinprodukten von dem Hersteller oder Händler ein Entgelt oder eine sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen.

### **§ 3 Kammer**

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten sowie diese zu beachten.

(2) Der Zahnarzt hat die melderechtlichen Bestimmungen nach Art. 4 Abs. 6 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz sowie nach der Meldeordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer zu befolgen.

(3) Der Zahnarzt hat auf Anfragen der zahnärztlichen Bezirksverbände sowie der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an ihn richten, in angemessener Frist zu antworten.

(4) Ehrenämter der zahnärztlichen Berufsvertretung sind gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig auszuüben.

(5) Verstöße gegen Berufspflichten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

### **§ 4 Haftpflicht**

Der Zahnarzt muss ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus seiner beruflichen Tätigkeit versichert sein.

### **§ 5 Fortbildung**

Der Zahnarzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist.

### **§ 6 Qualität**

Im Rahmen seiner Berufsausübung übernimmt der Zahnarzt für die Qualität seiner Leistungen persönlich die Verantwortung.

### **§ 7 Verschwiegenheit**

(1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut oder bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden wurde oder soweit ein sonstiger Rechtfertigungsgrund im Sinne des Strafgesetzbuchs vorliegt. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(3) Der Zahnarzt hat alle Praxismitarbeiter über die Pflicht nach Abs. 1 zu belehren und dies zu dokumentieren.

### **§ 8 Kollegialität**

(1) Der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit kollegiales Verhalten zu zeigen. Unsachliche Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines Kollegen sind berufsunwürdig.

(2) Es ist insbesondere berufsunwürdig, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen.



(3) Niedergelassene Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten. Gebietsbeschränkte Zahnärzte können in der Regel nur durch Kollegen desselben Fachgebiets vertreten werden.

(4) Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall- oder Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung grundsätzlich über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.

(5) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder eine sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

## II. Abschnitt Ausübung des zahnärztlichen Berufs

### § 9 Praxis

(1) Die Berufsausübung des selbstständigen Zahnarztes ist an einen Praxissitz gebunden.

(2)<sup>1)</sup>

(3) Die zahnärztliche Praxis muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung und für einen Notfall erforderliche Einrichtung enthalten und sich in einem entsprechenden Zustand befinden.

(4) Übt der Zahnarzt neben seiner Tätigkeit als Zahnarzt eine nichtärztliche heilkundliche Tätigkeit aus, so muss die Ausübung sachlich, räumlich und organisatorisch sowie für den Patienten erkennbar von seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein.

(5) Beim klinischen Betrieb einer Praxis („Praxisklinik“) ist zu gewährleisten, dass für die dort zu behandelnden ambulanten Patienten:

- a) eine umfassende zahnärztliche und pflegerische Betreuung bei Bedarf auch über Nacht sichergestellt ist;
- b) die notwendigen Voraussetzungen für eine Notfallintervention erfüllt sind;
- c) die baulichen und apparativ-technischen Voraussetzungen für eine erforderlich werdende Aufnahme dieser Patienten über Nacht gewährleistet sind.

### § 10 Vertretung

(1) Steht der Zahnarzt während seiner angekündigten Behandlungszeiten nicht zur Verfügung, so hat er für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer eines Vertreters außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann unter dessen Namen bis zu einem halben Jahr vertretungsweise durch einen befugten Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann aus wichtigem Grund durch die Bayerische Landeszahnärztekammer verlängert werden.

### § 11 Zahnarzlabor

Der Zahnarzt ist unbeschadet der hierfür geltenden Bestimmungen berechtigt, im Rahmen seiner Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Labor mehrerer Zahnarztpraxen zu beteiligen. Das Zahnarzlabor soll auch in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.

### § 12 Zahnärztliche Dokumentation

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, über die in Ausübung seines Berufs getroffenen Feststellungen und Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen chronologisch und für jeden Patienten getrennt anzufertigen (zahnärztliche Dokumentation) und mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht. Abweichend davon sind zahnärztliche Modelle, die zur zahnärztlichen Dokumentation notwendig sind, mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(2) Zahnärztliche Dokumentationen, auch auf elektronischen Datenträgern, sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren. Beim Umgang mit zahnärztlichen Dokumentationen sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten.

(3) Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt sowie einem begutachtenden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen seine zahnärztlichen Dokumentationen in Form von Kopien gegen Erstattung der Kosten zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.

(4) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen in die ihn betreffenden zahnärztlichen Dokumentationen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

(5) Bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis hat der Zahnarzt seine zahnärztlichen Dokumentationen gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren bzw. in Verwahrung zu geben. Dabei soll bei Übergabe der Praxis die zahnärztliche Dokumentation grundsätzlich nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der betroffenen Patienten an den Praxisnachfolger übergeben werden. Ist eine Einverständniserklärung



nicht zu erlangen, hat der bisherige Praxisinhaber die Unterlagen gemäß Satz 1 aufzubewahren. Ist eine Aufbewahrung der Unterlagen beim bisherigen Praxisinhaber nicht möglich, ist die Übergabe an den Praxisnachfolger nur statthaft, wenn dort die Unterlagen getrennt von dessen eigenen Unterlagen unter Verschluss gehalten werden. Die Unterlagen dürfen nur mit Einverständnis der Betroffenen eingesehen oder weitergegeben werden.

### **§ 13 Gutachten**

(1) Der Zahnarzt hat Gutachten neutral, unabhängig und sorgfältig zu erstellen.

(2)<sup>2)</sup>

### **§ 14 Notfalldienst**

(1) Der niedergelassene Zahnarzt ist verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Die Teilnahmeverpflichtung gilt für den festgelegten Notfalldienstbereich. Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst kann auf Antrag aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen körperlicher Behinderungen, besonders belastender familiärer Pflichten oder wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden. Die Bayerische Landeszahnärztekammer kann Näheres zur Einrichtung und Durchführung des Notfalldienstes regeln.

(2) Der Zahnarzt darf eine Notfallbehandlung nicht von einer Vorleistung abhängig machen.

### **§ 15 Honorar**

(1) Die Honorarforderung des Zahnarztes muss angemessen sein.

(2) Vor umfangreichen Behandlungen soll der Patient auf die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten hingewiesen werden. Treten im Laufe der Behandlung Umstände auf, die wesentlich höhere Gebühren auslösen, ist dies dem Patienten unverzüglich mitzuteilen.

## **III. Abschnitt Zusammenarbeit des Zahnarztes mit Dritten**

### **§ 16 Gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung**

(1) Selbstständige Zahnärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Zahnarztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Der Patient soll über den ihn behandelnden Zahnarzt in geeigneter Weise informiert werden.

(2) Eine Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz; eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an jedem Praxissitz mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist.

(3) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist nur im Rahmen des § 9 Abs. 2 <sup>1)</sup> zulässig.

### **§ 17 Zahnärzte und andere Berufe**

(1) Zahnärzte können sich auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer Heilberufe oder sonstiger Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen, mit Ausnahme handwerklicher oder gewerblicher Berufe, zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen. Dies gilt nicht, soweit der Angehörige des anderen Berufs durch sein Berufsrecht an dem Zusammenschluss gehindert ist. Dem Zahnarzt ist ein Zusammenschluss nur mit solchen Berufsangehörigen erlaubt, die in ihrer Verbindung mit dem Zahnarzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können.

Die Regelungen in § 9 Abs. 2 <sup>1)</sup> und 4 gelten entsprechend.

(2) Einem Zahnarzt ist gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 und 2 PartGG mit Angehörigen anderer Berufe als den in Abs. 1 beschriebenen zusammen zu arbeiten, wenn in der Partnerschaft nicht die Zahnheilkunde am Menschen ausgeübt wird.

### **§ 18 Angestellte Zahnärzte**

(1) Der Zahnarzt darf nur solche Personen als angestellte Zahnärzte beschäftigen, denen die Ausübung der Zahnheilkunde nach dem Zahnheilkundengesetz (ZHG) erlaubt ist.

(2) Die Beschäftigung angestellter Zahnärzte in einer Zahnarztpraxis setzt deren Leitung durch einen niedergelassenen Zahnarzt voraus.

(3) Der Zahnarzt hat angestellten Zahnärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren.

### **§ 19 Praxismitarbeiter**

(1) Bei der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten sind die für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften zu beachten. Der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden insbesondere jene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.



(2) Der Zahnarzt darf Praxismitarbeiter nur für Aufgaben einsetzen, für die sie ausreichend qualifiziert sind. Bei der Delegation von Tätigkeiten ist der Rahmen des § 1 Absatz 5 und 6 Zahnheilkundengesetz zu beachten.

(3) Der Zahnarzt ist dafür verantwortlich, dass die Praxismitarbeiter am Patienten nur unter seiner Aufsicht und Anleitung tätig werden.

### IV. Abschnitt Berufliche Kommunikation

#### § 20 Berufsbezeichnung, Titel und Grade

(1) Der Zahnarzt führt die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“.

(2) Akademische Titel und Grade dürfen nur in der hochschulrechtlich zulässigen Form geführt werden. Andere akademische Titel und Grade als solche der Zahnmedizin dürfen im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Berufsausübung nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung geführt werden. Ein Professorientitel aus dem Bereich der Zahnmedizin darf im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Berufsausübung nur geführt werden, wenn er in Deutschland verliehen worden ist oder, bei Verleihung im Ausland, dem deutschen Professorientitel nach Beurteilung durch die Bayerische Landes Zahnärztekammer gleichwertig ist; der führende ausländische Professorientitel muss in der Fassung der ausländischen Verleihungsurkunde geführt werden.

(3) Der Zahnarzt darf nach zahnärztlichem Weiterbildungsrecht erworbene Bezeichnungen (Fachzahnarztbezeichnungen) führen.

#### § 21 Information

(1) Dem Zahnarzt sind sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Berufswidrige Werbung ist dem Zahnarzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden und hat dem entgegen zu wirken.

(2) Der Zahnarzt darf auf besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen.

(3) Der Zahnarzt, der eine nicht nur vorübergehende belegzahnärztliche oder konsiliarische Tätigkeit ausübt, darf auf diese Tätigkeit hinweisen.

(4) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.

(5) Eine Einzelpraxis sowie eine Berufsausübungsgemeinschaft darf nicht als Akademie, Institut, Poliklinik, Zentrum, Zahnärzterhaus, Ärztehaus oder als ein Unternehmen mit Bezug zu einem gewerblichen Betrieb bezeichnet werden.

#### § 22 Praxisschild

(1) Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.

(2) Der Zahnarzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung anzugeben. Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben unter Angabe des Namens aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärzte und der gewählten Rechtsform, ein gemeinsames Praxisschild zu führen.

(3) Praxisschilder müssen hinsichtlich Form, Gestaltung und Anbringung den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen.

(4) Die Verlegung der Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild am früheren Praxissitz angezeigt werden.

(5) Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf neben seinem Praxisschild das Praxisschild dieses Zahnarztes nicht länger als ein Jahr und nur unter Hinweis auf die Nachfolge weiterführen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, ausgeschiedenen oder verstorbenen Zahnarztes einer Berufsausübungsgemeinschaft ist nur unter Hinweis auf das Ende seiner Tätigkeit und nicht länger als ein Jahr zulässig.

### V. Abschnitt Schlussbestimmungen

#### § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Berufsordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.03.2002 (BZB 4/2002, S. 88), außer Kraft.

München, den 18.01.2006

Michael Schwarz  
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer

<sup>1)</sup> Hinweis: Zur beschlossenen Fassung des § 9 Abs. 2 liegt keine Genehmigung vor.

<sup>2)</sup> Hinweis: Zur beschlossenen Fassung des § 13 Abs. 2 liegt keine Genehmigung vor.



## Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen in Bayern

### Bestätigung, Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen

Gemäß § 16 b Absatz 4 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in Verbindung mit § 13 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen in Bayern, werden nachstehend die vom Landesausschuss im Januar 2006 mit Wirkung ab 1. März 2006 gefassten Beschlüsse über die Bestätigung, Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen in Bayern bekannt gegeben.

#### Allgemeinzahnärztliche Versorgung

1. Für die nachstehend genannten allgemeinzahnärztlichen Planungsbereiche in Bayern sind auf Grund der mit Stand 31. Dezember 2005 erhobenen Daten die Voraussetzungen für eine Überversorgung (Versorgungsgrad 110 % und mehr) gegeben. Die für diese Planungsbereiche bereits angeordneten Zulassungsbeschränkungen bleiben deshalb weiterhin bestehen.

Planungsbereich	Versorgungsgrad
München Stadt / Obb.	112,6 %
Lkrs. München / Obb.	110,6 %
Lkrs. Bad Tölz-Wolfratshausen / Obb.	111,3 %
Lkrs. Ebersberg / Obb.	111,2 %
Lkrs. Garmisch-Partenkirchen / Obb.	116,3 %
Lkrs. Miesbach / Obb.	110,9 %
Lkrs. Starnberg / Obb.	112,4 %
Kempten Stadt und Lkrs. Oberallgäu / Schw.	110,5 %
Lkrs. Lindau / Schw.	117,8 %
Memmingen Stadt und Lkrs. Unterallgäu / Schw.	111,1 %
Erlangen Stadt / Mfr.	110,1 %

2. Für die nachstehend genannten allgemeinzahnärztlichen Planungsbereiche in Bayern gilt auf Grund der mit Stand 31. Dezember 2005 erhobenen Daten eine Überversorgung (Versorgungsgrad 110 % und mehr) als festgestellt. Für diese Planungsbereiche wird mit Wirkung ab 1. März 2006 die Zulassungsbeschränkung angeordnet.

Planungsbereich	Versorgungsgrad
Lkrs. Berchtesgadener Land / Obb.	110,6 %
Lkrs. Landsberg / Obb.	110,4 %
Hof Stadt u. Lkrs. Hof / Ofr.	111,9 %
Würzburg Stadt / Ufr.	110,9 %

3. In den nachstehend genannten allgemeinzahnärztlichen Planungsbereichen in Bayern wurden die Zulassungsbeschränkungen bereits wegen Unterschreitung des Überversorgungsgrades von 110 % rechtswirksam

aufgehoben. Der jeweilige Aufhebungsbeschluss bleibt bestehen, da freie Zulassungen mit Wirkung ab 1. März 2006 erneut zu vergeben sind.

Planungsbereich	Versorgungsgrad	freie Zulassungen
Rosenheim Stadt u.		
Lkrs. Rosenheim / Obb.	106,3 %	7
Lkrs. Traunstein / Obb.	109,7 %	1
Lkrs. Weilheim-Schongau/Obb.	107,7 %	2

Neue Zulassungen dürfen in diesen allgemeinzahnärztlichen Planungsbereichen nur erteilt werden, bis Überversorgung eingetreten ist. Dies ermöglicht auf Grund der Versorgungsgradprüfung mit Stand 31. Dezember 2005 für die vorstehenden Planungsbereiche die Vergabe der jeweils angegebenen Anzahl von freien Zulassungen. Über Zulassungsanträge soll in der Reihenfolge ihres Einganges beim Zulassungsausschuss entschieden werden.

Die mit Stand 31. Dezember 2005 festgestellten freien Zulassungen gelten bis zur nächsten Versorgungsgradprüfung, d.h. sich in der Zwischenzeit ergebende Veränderungen in der Versorgungssituation (z.B. weitere Zulassungsmöglichkeiten) bleiben unberücksichtigt.

4. In den nachstehend genannten allgemeinzahnärztlichen Planungsbereichen in Bayern sind auf Grund der mit Stand 31. Dezember 2005 erhobenen Daten die Voraussetzungen für eine Überversorgung (Versorgungsgrad 110 % und mehr) nicht mehr gegeben. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen werden mit Wirkung ab 1. März 2006 wieder aufgehoben.

Planungsbereich	Versorgungsgrad	freie Zulassungen
Lkrs. Fürstenfeldbruck / Obb.	109,7 %	1
Regensburg Stadt / Opf.	109,9 %	1
Nürnberg Stadt / Mfr.	109,7 %	2

Neue Zulassungen dürfen in diesen allgemeinzahnärztlichen Planungsbereichen nur erteilt werden, bis Überversorgung eingetreten ist. Dies ermöglicht auf Grund der Versorgungsgradprüfung mit Stand 31. Dezember 2005 für die vorstehenden Planungsbereiche die Vergabe der jeweils angegebenen Anzahl von freien Zulassungen.

Über Zulassungsanträge soll in der Reihenfolge ihres Einganges beim Zulassungsausschuss entschieden werden. Vorrangig zu behandeln sind gemäß § 101 Abs. 3 SGB V die gegebenenfalls im jeweiligen Planungsbereich bereits erteilten beschränkten Zulassungen.



sungen nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V im Rahmen der Arbeitsteilung (Jobsharing). Diese enden allesamt mit 28. Februar 2006 und sind mit Wirkung ab 1. März 2006 von Amts wegen in Vollzulassungen umzuwandeln.

Die mit Stand 31. Dezember 2005 festgestellten freien Zulassungen gelten bis zur nächsten Versorgungsgradprüfung, d.h. sich in der Zwischenzeit ergebende Veränderungen in der Versorgungslage (z.B. weitere Zulassungsmöglichkeiten) bleiben unberücksichtigt.

### Kieferorthopädische Versorgung

1. Für die nachstehend genannten kieferorthopädischen Planungsbereiche in Bayern sind auf Grund der mit Stand 31. Dezember 2005 erhobenen Daten die Voraussetzungen für eine Überversorgung (Versorgungsgrad 110 % und mehr) gegeben. Die für diese Planungsbereiche bereits angeordneten Zulassungsbeschränkungen bleiben deshalb weiterhin bestehen.

Planungsbereich	Versorgungsgrad
Ingolstadt Stadt / Obb.	133,3 %
Lkrs. Neuburg-Schrobenhausen / Obb.	122,8 %
Lkrs. Starnberg / Obb.	112,5 %

2. In den nachstehend genannten kieferorthopädischen Planungsbereichen in Bayern wurden die Zulassungsbeschränkungen bereits wegen Unterschreitung des Überversorgungsgrades von 110 % rechtswirksam aufgehoben. Der jeweilige Aufhebungsbeschluss bleibt bestehen, da freie Zulassungen mit Wirkung ab 1. März 2006 erneut zu vergeben sind.

Planungsbereich	Versorgungsgrad	freie Zulassungen
Lkrs. Berchtesgadener Land / Obb.	109,4 %	1
Lkrs. Miesbach / Obb.	67,8 %	3
Lkrs. Weilheim-Schongau / Obb.	85,4 %	2

Neue Zulassungen dürfen in diesen kieferorthopädischen Planungsbereichen nur erteilt werden, bis Überversorgung eingetreten ist. Dies ermöglicht auf Grund der Versorgungsgradprüfung mit Stand 31. Dezember 2005 für die vorstehenden Planungsbereiche die Vergabe der jeweils angegebenen Anzahl von freien Zulassungen. Über Zulassungsanträge soll in der Reihenfolge ihres Einganges beim Zulassungsausschuss entschieden werden.

Die mit Stand 31. Dezember 2005 festgestellten freien Zulassungen gelten bis zur näch-

sten Versorgungsgradprüfung, d.h. sich in der Zwischenzeit ergebende Veränderungen in der Versorgungslage (z.B. weitere Zulassungsmöglichkeiten) bleiben unberücksichtigt.

3. In dem nachstehend genannten kieferorthopädischen Planungsbereich in Bayern sind auf Grund der mit Stand 31. Dezember 2005 erhobenen Daten die Voraussetzungen für eine Überversorgung (Versorgungsgrad 110 % und mehr) nicht mehr gegeben. Die angeordnete Zulassungsbeschränkung wird mit Wirkung ab 1. März 2006 wieder aufgehoben.

Planungsbereich	Versorgungsgrad	freie Zulassungen
Lkrs. Kitzingen / Ufr.	107,1 %	1

Neue Zulassungen dürfen in diesem kieferorthopädischen Planungsbereich nur erteilt werden, bis Überversorgung eingetreten ist. Dies ermöglicht auf Grund der Versorgungsgradprüfung mit Stand 31. Dezember 2005 für den vorstehenden Planungsbereich die Vergabe der aufgeführten freien Zulassung.

Über Zulassungsanträge soll in der Reihenfolge ihres Einganges beim Zulassungsausschuss entschieden werden. Vorrangig zu behandeln sind gemäß § 101 Abs. 3 SGB V die gegebenenfalls im Planungsbereich bereits erteilten beschränkten Zulassungen nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V im Rahmen der Arbeitsteilung (Jobsharing). Diese enden allesamt mit 28. Februar 2006 und sind mit Wirkung ab 1. März 2006 von Amts wegen in Vollzulassungen umzuwandeln.

Die mit Stand 31. Dezember 2005 festgestellte freie Zulassung gilt bis zur nächsten Versorgungsgradprüfung, d.h. sich in der Zwischenzeit ergebende Veränderungen in der Versorgungslage (z.B. weitere Zulassungsmöglichkeiten) bleiben unberücksichtigt.

### Ergänzende Hinweise:

Wird durch den Landesausschuss wegen Unterschreitung des Überversorgungsgrades von 110 % ein Planungsbereich durch einen Aufhebungsbeschluss wieder entsperrt, erhalten alle Vertragszahnärzte die für diesen Planungsbereich eine beschränkte Zulassung im Rahmen des Jobsharings erhalten haben, nach § 101 Abs. 3 Satz 2 SGB V vom Zulassungsausschuss von Amts wegen eine Vollzulassung mit gleichzeitiger Aufhebung der Leistungsbeschränkung. Dadurch sind frei gewordene Zulassungen gegebenenfalls verbraucht und können durch den Zulas-



sungsausschuss nicht mehr zusätzlich vergeben werden.

Anträge auf Zulassung können frühestens ab 1. März 2006 beim Zulassungsausschuss gestellt werden. Gehen mehrere Anträge auf Zulassung ein, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der gestellten Anträge; die Anträge werden tagesbezogen registriert. Bei mehreren tagesgleich eingereichten Anträgen entscheidet das Los über die Reihenfolge der Behandlung der Zulassungsanträge durch den Zulassungsausschuss.

Die antragstellenden Zahnärzte werden zur Sitzung des Zulassungsausschusses geladen. Die Auslosung der Reihenfolge erfolgt in Anwesenheit der Antragsteller. Die Zulassungsanträge werden sodann in der gelosten Rei-

henfolge behandelt. Es findet zunächst eine Prüfung der Vollständigkeit statt. Unvollständige Anträge werden abgewiesen.

Zulassungen können nur bis zu der vom Landesausschuss festgelegten Anzahl erteilt werden. Alle übrigen Antragsteller erhalten einen ablehnenden Bescheid.

Der Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen in Bayern wird voraussichtlich im Juli 2006 mit Wirkung ab 4. Oktober 2006 erneut prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassungsbeschränkungen fortbestehen bzw. weitere Zulassungsbeschränkungen anzuordnen sind.

gez. Hübl,  
Geschäftsstelle Landesausschuss

## *Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns*

Bekanntmachung über Termin und Tagesordnung der ordentlichen  
Vertreterversammlung der KZVB

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die nächste ordentliche Vertreterversammlung  
der KZVB am

**Freitag, 24. Februar 2006, 10.00 Uhr**

im Zahnärzthehaus Bayern, Fallstraße 34, 81369 München,  
Vortragssaal im 1. Stock, stattfindet.

### **TAGESORDNUNG**

**für die ordentliche Vertreterversammlung der KZVB am 24. Februar 2006**

- A) Begrüßung und Regularien**
- B) Fragestunde**
- C) Tagesordnung**
  - 1. Gastreferat  
Referent: **Günter Danner**  
stellv. Direktor  
der Deutschen Sozialversicherungen in Brüssel
  - 2. Bericht des Vorstandes
  - 3. Anträge und Diskussion

Dr. Alexander Süllner  
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KZVB

## *Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche Versorgung in Bayern – Stand 31.12.2005 –*

Die KZVB hat gemäß § 99 Abs. 1 SGB V im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen sowie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen den Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche Versorgung mit Stand 31.12.2005 fortgeschrieben. Dieser Bedarfsplan liegt bei der Geschäftsstelle der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns, Fallstr. 34, 81369 München und bei allen KZVB-Bezirksstellen zur Einsichtnahme aus.



### Ausschreibung eines Vertragszahnarztsitzes

gemäß § 103 Abs. 4 SGB V

#### **Kenn-Nr. 1**

Im Lkr. Landsberg ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Ein dem Praxisabgeber nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

#### **Kenn-Nr. 2**

In Nürnberg Stadt ist der Anteil einer Gemeinschaftspraxis abzugeben.

#### **Kenn-Nr. 3**

Im Lkr. Weilheim-Schongau ist der Anteil einer KFO-Praxis abzugeben.

#### **Kenn-Nr. 4**

Im Lkr. München ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Ein dem Praxisabgeber nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

#### **Kenn-Nr. 5**

Im Lkr. München ist der Anteil einer Gemeinschaftspraxis abzugeben. Ein dem Praxisabgeber nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

#### **Kenn-Nr. 6**

Im Lkr. Traunstein ist der Anteil einer Gemeinschaftspraxis abzugeben.

#### **Kenn-Nr. 7**

Im Stadtgebiet München-Moosach ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Eine der Praxisabgeberin nahe stehende Zahnärztin wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

#### **Kenn-Nr. 8**

In Würzburg Stadt ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Eine dem Praxisabgeber nahe stehende Zahnärztin wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

#### **Kenn-Nr. 9**

Im Stadtgebiet München-Ludwigvorstadt-Isarvorstadt ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Eine der Praxisabgeberin nahe stehende Zahnärztin wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

#### **Kenn-Nr. 10**

Im Stadtgebiet München-Altstadt-Lehel ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Ein dem Praxisabgeber nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

#### **Kenn-Nr. 11**

In Nürnberg Stadt ist der Anteil einer Gemein-

schaftspraxis abzugeben. Ein dem Praxisabgeber nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

#### **Kenn-Nr. 12**

In Erlangen Stadt ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Ein dem Praxisabgeber nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

#### **Kenn-Nr. 13**

In Nürnberg Stadt ist der Anteil einer Gemeinschaftspraxis abzugeben. Ein dem Praxisabgeber nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

#### **Kenn-Nr. 14**

Im Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Ein der Praxisabgeberin nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

#### **Kenn-Nr. 15**

Im Lkr. Unterallgäu ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Ein der Praxisabgeberin nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

#### **Kenn-Nr. 16**

Im Lkr. Oberallgäu ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben.

#### **Kenn-Nr. 17**

In Erlangen Stadt ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Ein dem Praxisabgeber nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

#### **Kenn-Nr. 18**

Im Lkr. München ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben.

#### **Kenn-Nr. 19**

Im Lkr. München ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Ein dem Praxisabgeber nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

#### **Kenn-Nr. 20**

Im Lkr. Oberallgäu ist der Anteil einer Gemeinschaftspraxis abzugeben. Ein dem Praxisabgeber nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

#### **Kenn-Nr. 21**

In Würzburg Stadt ist der Anteil einer Gemeinschaftspraxis abzugeben.

#### **Kenn-Nr. 22**

Im Lkr. Rosenheim ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Ein dem Praxisabgeber nahe



stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

**Kenn-Nr. 23**

In Nürnberg Stadt ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Eine der Praxisabgeberin nahe stehende Zahnärztin wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

**Kenn-Nr. 24**

Im Lkrs. München ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben.

**Kenn-Nr. 25**

Im Lkrs. Bad Tölz-Wolfratshausen ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben.

**Kenn-Nr. 26**

Im Stadtgebiet München-Bogenhausen ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Eine dem Praxisabgeber nahe stehende Zahnärztin wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

**Kenn-Nr. 27**

Im Stadtgebiet München-Altstadt-Lehel ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Ein der Praxisabgeberin nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

**Kenn-Nr. 28**

Im Lkrs. Berchtesgadener Land ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Ein dem Praxisabgeber nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

Zahnärzte, die die Zulassungsvoraussetzungen (zum Zeitpunkt der für die Praxisübergabe maßgeblichen Zulassungssitzung) erfüllen und sich für die ausgeschriebenen Vertragszahnarztsitze interessieren, werden hiermit gebeten, sich bis spätestens 01.03.2006 (Eingangsstempel) bei der KZVB unter dem Kennwort „Praxisausschreibungen“ (für eventuelle Rückfragen Tel. 0 89/7 24 01-506; Fax: 0 89/7 24 01-520) schriftlich unter Angabe der jeweiligen Kenn-Nummer zu melden.

**Kassenänderungen**

**1. Neuaufnahmen von Krankenkassen**

a) Ab sofort nimmt folgende Krankenkasse ihre Tätigkeit auf:

BKK PricewaterhouseCoopers/Ost, Rotenburger Str. 15, 34212 Melsungen oder Postfach 1226, 34202 Melsungen  
(KA-Nr. 1 20 57 9219 0 00).

b) Ab 01.01.2006 nehmen folgende Krankenkassen ihre Tätigkeit auf:

IKK Baden-Württemberg und Hessen, Paulinenstr. 50, 70178 Stuttgart oder Postfach 102441, 70020 Stuttgart, Tel.: 0711/2031-0,

Fax: 0711/2031211

(KA-Nr. 1 01 80 0197 4 00).

BKK -Die Persönliche Betriebskrankenkasse-/ Ost, Konrad-Adenauer-Straße 25, 85221 Dachau oder Großkundenanschrift 85217 Dachau, Tel.: 08131/37492-0, Fax: 08131/37492-28  
(KA-Nr. 1 11 85 9224 1 00).

**2. Vereinigungen von Krankenkassen**

- ab 01.01.2006 -

a) Betriebskrankenkasse Conzelmann in Albstadt (KA-Nr. 1 03 78 3509 3 00) und BKK TE KA DE - FGF in Nürnberg

(KA-Nr. 1 11 87 3328 5 00) mit der aufnehmenden mhplus Betriebskrankenkasse in Ludwigsburg (KA-Nr. 1 01 80 3561 2 00).

b) BKK UPM Nordland Papier in Dörpen (KA-Nr. 1 04 18 9214 7 00) mit der aufnehmenden BKK UPM-Kymmene Papier GmbH & Co. KG in Augsburg, die gleichzeitig ihren Namen ändert in UPM Betriebskrankenkasse (KA-Nr. 1 11 91 3143 8 00).

c) BKK SCHLEICHER & SCHUELL GmbH in Dassel (KA-Nr. 1 04 20 2219 1 00) mit der aufnehmenden enercity BKK der Stadtwerke Hannover AG (KA-Nr. 1 04 21 2247 6 00).

d) BKK der Alcan Singen GmbH (KA-Nr. 1 07 75 3600 2 00) mit der aufnehmenden BKK Audi in Ingolstadt (KA-Nr. 1 11 85 3416 0 00).

e) Innungskrankenkasse Bayern in München (KA-Nr. 1 11 83 0352 6 00), IKK Bayern Regionaldirektion Oberbayern in München (KA-Nr. 1 11 84 0351 6 00), IKK Bayern Regionaldirektion Franken in Nürnberg (KA-Nr. 1 11 87 0350 8 00), IKK Bayern Regionaldirektion Niederbayern-Oberpfalz in Regensburg (KA-Nr. 1 11 89 0219 9 00), IKK Bayern Regionaldirektion Schwaben in Augsburg (KA-Nr. 1 11 91 0218 2 00) mit der aufnehmenden Vereinigte IKK Regionaldirektion Münster (KA-Nr. 1 37 35 0069 3 00).

f) BKK AKZENT in Ingolstadt (KA-Nr. 1 11 85 3293 2 00) mit der aufnehmenden BKK -Die Persönliche Betriebskrankenkasse- in Dachau (KA-Nr. 1 11 85 3279 4 00).

g) BKK Energie, Verkehr und Service in Duisburg (KA-Nr. 1 13 44 2476 1 00) mit der aufnehmenden BKK futur in Krefeld (KA-Nr. 1 13 48 2619 7 00).

**3. Namens- und Anschriftenänderung einer Krankenkasse - ab sofort -**

BKK PwC Melsungen in BKK PricewaterhouseCoopers Melsungen, Rotenburger Str. 15, 34212 Melsungen oder Postfach 1226, 34202 Melsungen, Tel.: 05661/730210  
(KA-Nr. 1 20 57 2330 1 00).